

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zu den Schlüsselverzeichnissen zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V**

**mit Wirkung zum 1. April 2015**

---

#### **Präambel**

Der Bewertungsausschuss beschließt im Folgenden das Nähere zu Erstellung, Pflege, Veröffentlichung und Geltungsbereich der Schlüsselverzeichnisse zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung und durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses und die Datenstelle des Bewertungsausschusses sowie zu Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V durch das Institut des Bewertungsausschusses bzw. die Datenstelle des Bewertungsausschusses an die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses sowie an die Gesamtvertragspartner auf Landesebene.

#### **I. Erstellung, Pflege und Veröffentlichung**

1. Der Bewertungsausschuss beauftragt das Institut des Bewertungsausschusses mit der Erstellung und fortlaufenden Pflege der Schlüsselverzeichnisse zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V mit Wirkung für Berichtszeiträume ab dem Jahr 2011.
2. Die Schlüsselverzeichnisse nach Nr. 1 werden vom Institut des Bewertungsausschusses versioniert und auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<http://institut-ba.de/service/schluesselferzeichnisse.html>) sowohl als Lesefassungen im pdf-Format als auch maschinell verarbeitbar im csv-Format veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt quartalsweise für das jeweilige Berichtsquartal grundsätzlich spätestens bis zum Ende des zweiten Monats des laufenden Berichtsquartals. Zu den Schlüsselverzeichnissen nach Nr.1 veröffentlicht das Institut des Bewertungsausschusses in der Satzart SCHLUESSELGUELTIGKEIT eine Tabelle, in der die jeweils zutreffende Versionsnummer des jeweiligen Schlüsselverzeichnisses für jedes Berichtsquartal enthalten ist.
3. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt den notwendigen Anpassungsbedarf der Schlüsselverzeichnisse 1 (Kostenträgerarten), 2 (Kassenärztliche Vereinigungen), 3 (Valutaeinheit) und 6 (Abrechnungsgruppen der Arztpraxis) an das In-

stitut des Bewertungsausschusses jeweils unter Beachtung der Fristen gemäß Nr. 2.

4. Der GKV-Spitzenverband übermittelt den notwendigen Anpassungsbedarf des Schlüsselverzeichnisses 7 (Alters- und Geschlechtsklassen) an das Institut des Bewertungsausschusses jeweils unter Beachtung der Fristen gemäß Nr. 2.
5. Das Institut des Bewertungsausschusses ermittelt in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband den notwendigen Anpassungsbedarf des Schlüsselverzeichnisses 8 (Verzeichnis der Kassensitz-IK) auf der Grundlage der vom GKV-Spitzenverband turnusmäßig quartalsweise zum Stichtag des ersten Kalendertages eines Quartals an das Institut des Bewertungsausschusses übermittelten aktuellen Kostenträgerstammdaten für den jeweiligen Berichtszeitraum in den Satzarten 219 und 220 der bundesweiten Versichertenstichprobe gemäß Anlage 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 273. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 336. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. gemäß Anlage 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V.
6. Der GKV-Spitzenverband übermittelt die aktuellen Kostenträgerstammdaten für den jeweiligen Berichtszeitraum, beginnend mit dem Berichtsquartal 1/2014, in der Satzart 219 der bundesweiten Versichertenstichprobe gemäß Anlage 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V turnusmäßig quartalsweise zum Stichtag des ersten Kalendertages eines Quartals an die Kassenärztliche Bundesvereinigung, für die Berichtsquartale 1/2014 bis 2/2015 hiervon abweichend zum 1. Juli 2015. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt diejenigen Datensätze der Satzart 219 der bundesweiten Versichertenstichprobe, die ein Institutionskennzeichen enthalten, welches zugleich als Abrechnungs-IK definiert ist, turnusmäßig quartalsweise zum Ende des ersten Monats eines Quartals, für die Berichtsquartale 1/2014 bis 2/2015 hiervon abweichend zum 31. Juli 2015, an das Institut des Bewertungsausschusses, welches auf dieser Grundlage sowie auf der Grundlage der Datenlieferung gemäß Nr. 5 das Schlüsselverzeichnis 8a (Verzeichnis der Abrechnungs-IK) erstellt und pflegt.
7. Die Struktur der Schlüsselverzeichnisse nach Nr. 1 ergibt sich aus der Anlage zu diesem Beschluss.
8. Die Schlüsselverzeichnisse nach Nr. 1 sowie notwendige Änderungen werden in der Arbeitsgruppe Datenkonzepte inhaltlich abgestimmt und durch die Trägerorganisationen des Instituts des Bewertungsausschusses zur Veröffentlichung freigegeben.

## **II. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Schlüsselverzeichnisse nach Abschnitt I. erstreckt sich auf vom (Erweiterten) Bewertungsausschuss beschlossene Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V, welche ihrerseits auf die Schlüsselverzeichnisse gemäß dem vorliegenden Beschluss verweisen.

### III. Übergangsregelung

1. Bis zur erstmaligen Veröffentlichung der Schlüsselverzeichnisse gemäß Abschnitt I. Nr. 2 gelten die Schlüsselverzeichnisse gemäß Anlage 7 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 273. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 336. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) sowie gemäß Anlage 4 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 274. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 336. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) weiter.
2. Abweichend von Abschnitt I. Nr. 2 erfolgt die erstmalige Veröffentlichung
  - a) der Schlüsselverzeichnisse 1, 2, 3, 6, 7 und 8 für die Berichtsquartale 1/2011 bis 4/2013 bis zum 15. Mai 2015 und für die Berichtsquartale 1/2014 bis 2/2015 bis zum 31. August 2015,
  - b) des Schlüsselverzeichnisses 4 für die Berichtsquartale 1/2011 bis 2/2015 bis zum 31. August 2015 sowie
  - c) des Schlüsselverzeichnisses 8a für die Berichtsquartale 1/2014 bis 2/2015 bis zum 31. August 2015

durch das Institut des Bewertungsausschusses auf seiner Internetseite.

**Anlage:** Struktur der Schlüsselverzeichnisse zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V

# **Anlage**

## **zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **Struktur der Schlüsselverzeichnisse zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V**

**mit Wirkung für Berichtszeiträume ab dem Jahr 2011**

**(Stand 1. April 2015)**

#### **Inhalt**

1	Dateibeschreibung .....	5
2	Satzartbeschreibung SCHLUESSELGUELTIGKEIT .....	6
3	Struktur von Schlüsselverzeichnis 1 – Kostenträgerarten .....	7
4	Struktur von Schlüsselverzeichnis 2 – Kassenärztliche Vereinigungen.....	8
5	Struktur von Schlüsselverzeichnis 3 – Valutaeinheit.....	9
6	Struktur von Schlüsselverzeichnis 4 – Leistungssegmentierung.....	10
7	Struktur von Schlüsselverzeichnis 6 – Abrechnungsgruppen der Arztpraxis.....	11
8	Struktur von Schlüsselverzeichnis 7 – Alters- und Geschlechtsklassen.....	12
9	Struktur von Schlüsselverzeichnis 8 – Verzeichnis der Kassensitz-IK .....	13
10	Struktur von Schlüsselverzeichnis 8a – Verzeichnis der Abrechnungs-IK.....	14

## 1 Dateibeschreibung

Die maschinell verarbeitbaren Schlüsselverzeichnisse und die Satzart zur Gültigkeit der Schlüsselverzeichnisse nach Berichtsquartalen sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu veröffentlichen. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-1 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Die Dateien enthalten keine Spaltenüberschriften.

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:

Für die Satzart zur Gültigkeit der Schlüsselverzeichnisse nach Berichtsquartalen (SCHLUESSELGUELTIGKEIT):

*SCHLUESSELGUELTIGKEIT\_Stand.Endung*

Für die Schlüsselverzeichnisse:

*Typ\_Nummer\_Name\_Version.Endung*

Hierbei sind folgende Formate einzuhalten:

*Stand* als Datum achtstellig numerisch  
(JJJMMTT),

*Typ* konstant alphanumerisch  
(S),

*Nummer des Schlüsselverzeichnisses* alphanumerisch  
(1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 8a),

*Name des Schlüsselverzeichnisses* alphanumerisch  
(KTART, KV, VALUTAEINHEIT, LEISTSEG, ABRGR, ALTER\_GESCHLECHT\_KLASSE,  
KSIK, ABRK),

*Version des Schlüsselverzeichnisses* dreistellig alphanumerisch  
(CCC),

*Endung* csv.

## 2 Satzartbeschreibung SCHLUESSELGUELTIGKEIT

<b>Dateiinhalt:</b>
Die Satzart beschreibt die Gültigkeit der Schlüsselverzeichnisse nach Berichtsquartalen. <b>Primärschlüssel:</b> Die Kombination der Felder 01, 02 und 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	21	Alphanum.	Konstant „SCHLUESSELGUELTIGKEIT“
01	Stand	M	8	Numerisch	Stand der Gültigkeitstabelle im Format JJJJMMTT
02	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	≤ 5	Alphanum.	Nummer des Schlüsselverzeichnisses, für das die Zuordnung der Version zum Berichtsquartal definiert wird
03	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	≤ 255	Alphanum.	Name des Schlüsselverzeichnisses, für das die Zuordnung der Version zum Berichtsquartal definiert wird
04	Berichtsquartal	M	5	Numerisch	Angabe des Berichtsquartals im Format JJJJQ
05	Version	M	3	Alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses für das Berichtsquartal nach Feld 04

### 3 Struktur von Schlüsselverzeichnis 1 – Kostenträgerarten

<b>Dateiinhalt:</b>
<b>Primärschlüssel:</b> Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	1	Alphanum.	Konstant „1“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	5	Alphanum.	Konstant „KTART“
02	Version	M	3	Alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Code	M	2	Alphanum.	Code der Kostenträgerart
04	Bezeichnung	M	≤ 255	Alphanum.	Bezeichnung der Kostenträgerart
05	Bemerkung	K	≤ 255	Alphanum.	Bemerkung

## 4 Struktur von Schlüsselverzeichnis 2 – Kassenärztliche Vereinigungen

### Dateiinhalte:

**Primärschlüssel:** Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	1	Alphanum.	Konstant „2“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	2	Alphanum.	Konstant „KV“
02	Version	M	3	Alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Code	M	2	Alphanum.	Code der Kassenärztlichen Vereinigung
04	Bezeichnung	M	≤ 255	Alphanum.	Bezeichnung der Kassenärztlichen Vereinigung
05	Bemerkung	K	≤ 255	Alphanum.	Bemerkung

## 5 Struktur von Schlüsselverzeichnis 3 – Valutaeinheit

<b>Dateiinhalt:</b>
<b>Primärschlüssel:</b> Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	1	Alphanum.	Konstant „3“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	13	Alphanum.	Konstant „VALUTAEINHEIT“
02	Version	M	3	Alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Code	M	1	Alphanum.	Code der Valutaeinheit
04	Bezeichnung	M	≤ 255	Alphanum.	Bezeichnung der Valutaeinheit
05	Bemerkung	K	≤ 255	Alphanum.	Bemerkung

## 6 Struktur von Schlüsselverzeichnis 4 – Leistungssegmentierung

<b>Dateiinhalt:</b>
<b>Primärschlüssel:</b> Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	1	Alphanum.	Konstant „4“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	8	Alphanum.	Konstant „LEISTSEG“
02	Version	M	3	Alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Code	M	≤ 10	Alphanum.	Code des Leistungssegments
04	Bezeichnung	M	≤ 4.000	Alphanum.	Bezeichnung des Leistungssegments
05	Bemerkung	K	≤ 4.000	Alphanum.	Bemerkung <u>Hinweis:</u> Nähere Festlegungen zu Buchstabensuffices sowie zu beendeten Leistungssegmenten und Gebührenordnungspositionen sind hier zu treffen.

## 7 Struktur von Schlüsselverzeichnis 6 – Abrechnungsgruppen der Arztpraxis

<b>Dateiinhalt:</b>
<b>Primärschlüssel:</b> Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	1	Alphanum.	Konstant „6“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	5	Alphanum.	Konstant „ABRGR“
02	Version	M	3	Alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Code	M	4	Alphanum.	Code der Abrechnungsgruppe
04	Bezeichnung	M	≤ 255	Alphanum.	Bezeichnung der Abrechnungsgruppe
05	Bemerkung	K	≤ 255	Alphanum.	Bemerkung

## 8 Struktur von Schlüsselverzeichnis 7 – Alters- und Geschlechtsklassen

<b>Dateiinhalte:</b>
<b>Primärschlüssel:</b> Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	1	Alphanum.	Konstant „7“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	23	Alphanum.	Konstant „ALTER_GESCHLECHT_KLASSE“
02	Version	M	3	Alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Code	M	5	Alphanum.	Code der Alters- und Geschlechtsklasse des Versicherten
04	Bezeichnung	M	≤ 255	Alphanum.	Bezeichnung der Alters- und Geschlechtsklasse des Versicherten
05	Bemerkung	K	≤ 255	Alphanum.	Bemerkung

## 9 Struktur von Schlüsselverzeichnis 8 – Verzeichnis der Kassensitz-IK

<b>Dateiinhalt:</b>
<b>Primärschlüssel:</b> Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	1	Alphanum.	Konstant „8“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	4	Alphanum.	Konstant „KSIK“
02	Version	M	3	Alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Kassensitz-IK	M	9	Alphanum.	Institutionskennzeichen der Krankenkasse am Ort des Kassensitzes
04	Name	M	≤ 255	Alphanum.	Name der Krankenkasse
05	Bemerkung	K	≤ 255	Alphanum.	Bemerkung

## 10 Struktur von Schlüsselverzeichnis 8a – Verzeichnis der Abrechnungs-IK

<b>Dateiinhalt:</b>
<b>Primärschlüssel:</b> Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	2	Alphanum.	Konstant „8a“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	5	Alphanum.	Konstant „ABRIK“
02	Version	M	3	Alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Abrechnungs-IK	M	9	Alphanum.	Abrechnungs-IK der Krankenkasse
04	Kassensitz-IK	M	9	Alphanum.	Institutionskennzeichen der Krankenkasse am Ort des Kassensitzes
05	Name	M	≤ 255	Alphanum.	Name der Krankenkasse gemäß Schlüsselverzeichnis 8
06	Bemerkung	K	≤ 255	Alphanum.	Bemerkung

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu den Schlüsselverzeichnissen zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2015**

---

### **1 Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss hat einen Beschluss zu den Schlüsselverzeichnissen zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung und durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses und die Datenstelle des Bewertungsausschusses sowie zu Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V durch das Institut des Bewertungsausschusses bzw. die Datenstelle des Bewertungsausschusses an die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses sowie an die Gesamtvertragspartner auf Landesebene gefasst.

### **2 Aufbau des Beschlusses**

Der Beschluss regelt in Abschnitt I. die Erstellung, Pflege und Veröffentlichung der Schlüsselverzeichnisse durch das Institut des Bewertungsausschusses mit Wirkung für Berichtszeiträume ab dem Jahr 2011.

Abschnitt II. legt Näheres zum Geltungsbereich der Schlüsselverzeichnisse fest.

In Abschnitt III. werden Übergangsregelungen bis zur erstmaligen Veröffentlichung der Schlüsselverzeichnisse getroffen.

### **3 Regelungshintergründe**

#### **3.1 Erstellung, Pflege und Veröffentlichung der Schlüsselverzeichnisse**

In Abschnitt I. des vorliegenden Beschlusses wird das Institut des Bewertungsausschusses beauftragt, die Schlüsselverzeichnisse zu routinemäßigen und anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V mit Wirkung für Berichtszeiträume ab dem Jahr 2011 quartalsweise für das jeweilige Berichtsquartal grundsätzlich spätestens bis zum Ende des zweiten Mo-

nats des laufenden Berichtsquartals auf seiner Internetseite sowohl als Lesefassungen als auch maschinell verarbeitbar zu veröffentlichen und fortlaufend zu pflegen. Zusätzlich zu den Schlüsselverzeichnissen veröffentlicht das Institut des Bewertungsausschusses eine Tabelle, in der die jeweils zutreffende Versionsnummer des jeweiligen Schlüsselverzeichnisses für jedes Berichtsquartal enthalten ist.

Für den Bewertungsausschuss entfällt hierdurch künftig die Aufgabe, diese Schlüsselverzeichnisse im Rahmen seiner Beschlüsse zu routinemäßigen und anlassbezogenen Datenlieferungen – wie in der Vergangenheit – separat festlegen zu müssen. Stattdessen wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Datenlieferbeschlüsse des Bewertungsausschusses auf die zentral gepflegten und veröffentlichten Schlüsselverzeichnisse auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses verweisen. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass für sämtliche Datenlieferungen für dieselben Berichtszeiträume stets dieselben Schlüsselverzeichnisse gelten.

Die Auslagerung der Schlüsselverzeichnisse aus den Datenlieferbeschlüssen des Bewertungsausschusses hat auch den Vorteil, dass dem Bewertungsausschuss künftig das Fassen zahlreicher Änderungsbeschlüsse zu Datenlieferbeschlüssen ausschließlich zum Zwecke der Aktualisierung von Schlüsselverzeichnissen erspart bleibt. Denn die Schlüsselverzeichnisse – insbesondere die Verzeichnisse der Leistungssegmentierung – ändern sich i. d. R. in häufigeren Abständen, als Datenlieferungen an aktuelle Rahmenbedingungen angepasst werden müssen.

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses unterstützen das Institut des Bewertungsausschusses bei der Pflege bestimmter Schlüsselverzeichnisse durch Übermittlung des notwendigen Anpassungsbedarfs.

### **3.2 Geltungsbereich der Schlüsselverzeichnisse**

In Abschnitt II. ist geregelt, dass die vom Institut des Bewertungsausschusses veröffentlichten Schlüsselverzeichnisse nur für solche Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V gelten, welche ihrerseits auf die Schlüsselverzeichnisse gemäß dem vorliegenden Beschluss verweisen.

### **3.3 Übergangsregelung**

Die in Abschnitt III. enthaltene Übergangsregelung ermöglicht es dem Institut des Bewertungsausschusses, die nötigen technischen und inhaltlichen Vorbereitungen für die erstmalige Veröffentlichung der Schlüsselverzeichnisse auf seiner Internetseite zu treffen. Für Berichtszeiträume bis zum Jahr 2014 sind die Schlüsselverzeichnisse zu routinemäßigen und anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V grundsätzlich bereits in den betreffenden Datenlieferbeschlüssen des (Erweiterten) Bewertungsausschusses geregelt, so dass

die entsprechende Veröffentlichung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses für diese Berichtszeiträume eher Dokumentationszwecken dient. Für Berichtszeiträume ab dem Jahr 2015 – im Falle des Verzeichnisses der Abrechnungs-IK ab dem Berichtsjahr 2014 – sowie für die Übermittlung der „Regionalisierten Geburtstagsstichprobe für die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses und die Gesamtvertragspartner“ für die Berichtsjahre 2011 bis 2013 erfolgt die erstmalige Veröffentlichung der Schlüsselverzeichnisse auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses rechtzeitig für die anstehenden Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V, welche auf diese Schlüsselverzeichnisse verweisen.

### **3.4 Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.